

Schrift, welche er unter dem Titel *Ordinum Hollandiae ac Westfrisiae pietas* gegen den fanatischen Somaristen Sibrand Lubbertus zur Vertheidigung der Stände von Holland schrieb, ließ er noch im J. 1613 drucken. Als der Friede zwischen den Parteien weder durch diese und andere Schriften, noch durch Disputationen wiederhergestellt werden konnte, beschloßen endlich die Stände, die Contraremonstranten zur Duldung ihrer Gegner zu zwingen, und beauftragten Grotius mit der Abfassung eines zum Frieden ermahnenden und zwischen beiden Richtungen vermittelnden Decrets. Dieses wurde von dem Abel und den meisten Ständen Hollands, freilich mit Ausnahme des höchst bedeutenden Amsterdams, angenommen. Da seine Gegner sowohl ihn als die Arminianer überhaupt des Socinianismus beschuldigten, so veröffentlichte er im folgenden Jahre seine „Vertheidigung des katholischen Glaubens an die Genugthuung Christi“, in welcher er die kirchliche Lehre vom Opfertode Christi auf eigenthümliche Weise ausführte. Verwandt mit dieser Schrift war die einige Jahre später gedruckte *Disquisitio, an Pelagiana sint dogmata, quas nunc sub eo nomine traducuntur*, in welcher er nachwies, daß die Remonstranten, welche jetzt von ihren Gegnern des Pelagianismus beschuldigt wurden, mit der Lehre der ersten christlichen Jahrhunderte, denen die Meinung von dem absoluten Rathschlusse Gottes etwas ganz Unbekanntes sei, in Uebereinstimmung sich befänden. Inzwischen hatte Prinz Moriz von Dranien, welchem diese Religionsstreitigkeiten als Hebel für seine politischen Zwecke dienten, seine Partei so verstärkt, daß er im August 1618 den letzten Schritt wagen konnte, seine republikanischen Hauptgegner Odenbarnevelb, Hugo Grotius und Hogerbeets ohne Beobachtung der Rechtsformen in Verhaft nehmen zu lassen. Um dem Widerspruch gegen sein Verfahren vorzubeugen, wurden von dem Dranier überall neue Obrigkeiten eingesetzt. Der um sein Vaterland hochverdiente Odenbarnevelb wurde, weil er Staat und Kirche aus eigennütigen Absichten in Gefahr gebracht habe, zum Tode verurtheilt und starb unter feierlicher Betheuerung seiner Unschuld unter den Händen des Scharfrichters. Hugo Grotius mußte, weil er desselben Verbrechens beschuldigt wurde, dasselbe Schicksal erwarten. Doch wurde seine Strafe dahin ermäßigt, daß er zu lebenslänglichem Gefängniß und zur Confiscation seiner Güter verurtheilt wurde. Dasselbe Urtheil wurde über Hogerbeets gefällt. Durch die List seiner Gemahlin entkam Grotius 1621 dem Gefängnisse und floh nach Paris; hier wurde dem aller Subsidienmittel beraubten Manne eine jährliche Pension von 3000 Livres bewilligt. In Frankreich vollendete er seine schon im Gefängnisse begonnene Vertheidigung (*Apologeticus eorum, qui Hollandiae, Westfrisiae et vicinis quibusdam nationibus ex legibus praefuerunt ante mutationem, quae evenit anno 1618*),

welche, obwohl sie schon aus Vorsicht und Schonung für seine Verwandten in sehr müßem Tone abgefaßt war, von den Generalstaaten als „verleumderisch“ verboten wurde. Von großer Bedeutung war das im J. 1625 gedruckte und Ludwig XIII. gewidmete Buch vom Rechte des Krieges und Friedens (*Hugonis Grotii de jure belli ac pacis libri tres*). In diesem Werke, welches passender den Titel „Natur- und Völkerrecht“ führen könnte, wurde zum ersten Male der Socialvertrag als Grundlage des Staates aufgestellt und die Rechtslehre gänzlich von der Theologie getrennt. Alles positive Recht beruhe auf dem Naturrechte, und die Quellen desselben seien nicht die positiven Gebote Gottes, sondern die menschliche Vernunft, in welcher Gott seinen Willen niedergelegt habe. Nachdem das religiöse Band, welches die Völker des Abendlandes früher zu einem Staatensystem geeinigt hatte, zerrissen war, wurde die neue Grundlage des Völkerrechts, welche Grotius bot, mit Begeisterung erfaßt, und sein Buch erwarb sich gleich nach seinem Erscheinen ein großes Ansehen. Fünfzig Jahre nach dem Tode des Verfassers wurde es von Johann Beckmann *cum commentariis variorum* herausgegeben. Gustav Adolf von Schweden soll es beständig bei sich geführt haben. Von dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz wurde zu Heidelberg ein eigener Lehrstuhl zur Erklärung desselben errichtet. (Einen Auszug s. bei Dmpteda, *Liter. des ges. sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts I, Regensburg 1785, 182 bis 348.*) Obgleich nun Grotius' literarischer Ruf eine so große Höhe erreicht hatte, so war doch seine Lage in Frankreich sehr drückend, da die ihm bewilligte Pension nur schlecht ausbezahlt wurde. Die Versuche, ein Amt in Frankreich zu erhalten, scheiterten, und zwar schon aus dem Grunde, weil seine politischen Ansichten den Beifall des Cardinals Richelieu, des damaligen Lenkers Frankreichs, nicht finden konnten. So beschloß er, dieses Land zu verlassen und nach Holland zurückzukehren. Hier war inzwischen an die Spitze der Freistaaten Heinrich von Dranien getreten, welcher keinen Antheil an den Verfolgungen gegen die Remonstranten genommen hatte. Nachdem Grotius noch im J. 1630 seine freilich nicht bedeutenden Güter zurückerhalten hatte, begab er sich im October 1631 nach Rotterdam. Allein die Aufnahme, welche er in Holland fand, war so ungünstig, die Furcht, den Mächtigen zu mißfallen, bei seinen Mitbürgern so groß, und seine Sicherheit zuletzt so gefährdet, daß er es vorzog, seinem Vaterlande den Rücken zu kehren. In Hamburg, wo er einige Zeit zubrachte, soll er nicht bloß von den Königen von Polen und Dänemark, sondern selbst vom König von Spanien und von Wallenstein Anträge erhalten haben. Endlich begab er sich im Mai 1634 auf den Ruf des schwedischen Reichskanzlers Oxenstierna nach Frankfurt a. M. Nachdem Grotius sich ungefähr sieben Monate am Siege des damaligen schwedisch-deutschen Bundes-